

RS OGH 2004/12/21 4Ob197/04f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2004

Norm

UrhG §22

Rechtssatz

Das in seinem Kern nach herrschender Meinung unverzichtbare Zugangsrecht ist einerseits auf den Zweck beschränkt, Vervielfältigungsstücke herzustellen, andererseits ist auf die Interessen des Besitzers entsprechend Rücksicht zu nehmen. Letzteres bedeutet nicht nur, bei der Ausübung des Zugangsrechts auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers zu achten, sondern auch die Gefahr einer allfälligen Beschädigung des Werkstücks zu berücksichtigen. In der Regel wird hierbei das Interesse des Besitzers an der Unversehrtheit seines Werkstücks das Interesse des Urhebers an der Herstellung von Vervielfältigungsstücken überwiegen, wenn bei der Vervielfältigung eine Beschädigung des Werkstücks zu befürchten ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 197/04f
Entscheidungstext OGH 21.12.2004 4 Ob 197/04f
Veröff: SZ 2004/186

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119584

Dokumentnummer

JJR_20041221_OGH0002_0040OB00197_04F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at